

## **Regierungsrat**

Rathaus / Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
www.so.ch

Eidgenössisches Departement für  
Auswärtige Angelegenheiten EDA  
Direktion für Völkerrecht  
Bundeshaus Nord  
3003 Bern

312.13.005

3. September 2013

### **Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Sperrung und die Rückerstattung unrechtmässig erworbener Vermögenswerte politisch exponierter Personen (SRVG)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 22. Mai 2013 in oben genannter Angelegenheit, danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns dazu gerne wie folgt:

#### **A. Grundsätzliches**

Die Vorlage bezweckt, den Missbrauch des Schweizer Finanzplatzes durch Potentatengelder zu bekämpfen. Wir begrüssen, dass sie die bisherige Praxis der Schweiz im Bereich der Sperrung, Einziehung und Rückerstattung von Potentatengeldern in einem Erlass zusammenfasst. Bisher musste sich der Bundesrat bei der Sperrung und Rückerstattung von sogenannten Potentatengeldern auf eine Verfassungsnorm berufen, um entsprechende Verordnungen und Verfügungen zu erlassen. Diese rechtlich unbefriedigende Situation kann mit dem Erlass eines Bundesgesetzes geändert werden. Die Kodifikation der bestehenden Praxis soll mit zwei gesetzgeberischen Neuerungen ergänzt werden, um das bestehende rechtliche Dispositiv zu vervollständigen. So soll zum einen die verwaltungsgerichtliche Einziehungsmöglichkeit auf Fälle ausgeweitet werden, in denen die Rückerstattung auf dem Rechtshilfeweg an ungenügenden verfahrensrechtlichen Standards im Herkunftsstaat gescheitert ist. Zum anderen soll die Möglichkeit bestehen, ausserhalb der eigentlichen Rechtshilfe bestimmte Informationen an den Herkunftsstaat weiter zu geben, wobei solche Informationen auch Informationen über die Existenz von Bankbeziehungen in der Schweiz enthalten können. Die gezielte und eng umrissene Weitergabe soll bei der Einreichung eines ausreichend substantiierten Rechtshilfeersuchen unterstützen.

Im Bericht wird auf S. 60 ausgeführt, dass keine Auswirkungen auf die Kantone ersichtlich seien, würden die Kantone doch lediglich von zwei Gesetzesbestimmungen betroffen (Art. 19 und 22 des Vorentwurfes). Diesen Ausführungen kann nicht vorbehaltlos zugestimmt werden. Die Kantone sind durchaus von zusätzlichen Artikeln des Gesetzes betroffen (Art. 8 Abs. 4, Art. 13 Abs. 3 oder Art. 28 des Vorentwurfes).

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Kodifikation in einem Gesamterlass eine deutliche Verbesserung der Konzentration und damit der Transparenz des Schweizer Dispositivs zur Sperrung, Einziehung und Rückerstattung von Potentatengeldern ermöglicht. Aufgrund dessen stimmen wir der Vorlage gesamthaft zu.

## B. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

### *Art. 3 und 4 VE*

Gemäss dem Bericht sperrt der Bundesrat Vermögenswerte im Fall von Art. 3 VE in der Regel mit Verordnung, im Fall von Art. 4 VE in der Regel mit Verfügung. Der Vorentwurf spricht in diesem Zusammenhang allgemein von „anordnen“. Es sollte hier klar geregelt werden, unter welchen Voraussetzungen die Vermögenssperre durch Verordnung bzw. Verfügung erfolgt.

### *Art. 3, 5 und 20 VE*

Offenbar soll das Gesetz auch auf Vermögenswerte juristischer Personen Anwendung finden (vgl. z.B. Art. 3, 5 und 20 des Vorentwurfes). Art. 1 des Vorentwurfes spricht demgegenüber einzig von „politisch exponierten Personen oder ihnen nahestehenden Personen“, mithin von natürlichen Personen. Auf S. 21 des Berichtes wird dann auch explizit betont, dass es sich bei den in Art. 1 und 2 des Vorentwurfes genannten Personen stets um natürliche Personen handle. Dieser Widerspruch sollte aufgelöst werden.

### *Art. 5 VE*

Ein weiterer Widerspruch ist auf S. 31 des Berichts zu finden. Art. 5 des Vorentwurfes regelt die Anpassung der Listeneinträge und setzt gemäss Einleitungssatz stets eine vorgängige Sperrung nach Art. 3 des Vorentwurfes voraus. Im Bericht auf S. 31 wurde jedoch festgehalten, dass es „in der Regel“ um eine Vermögenssperre nach Art. 3 des Gesetzes gehe. Dieser Widerspruch sollte ebenfalls beseitigt werden. Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass schlussendlich auf politischer Ebene zu entscheiden sein wird, ob ein Departement (EDA) die doch sehr weit reichende Kompetenz für die Anpassung der Listeneinträge erhalten soll.

### *Art. 8 Abs. 1 VE*

Betreffend Art. 8 Abs. 1 des Vorentwurfes stellt sich die Frage, ob es sich sachlich rechtfertigen lässt, die Verwaltung gesperrter Vermögenswerte den Personen und Institutionen gem. Art. 7 Abs. 1 des Vorentwurfes (Banken, etc.) zu überlassen, zumal in Straf- und Rechtshilfeverfahren die Verantwortung für die Anlage beschlagnahmter Vermögenswerte einer Behörde (der Verfahrensleitung) obliegt (vgl. Art. 2 der Verordnung über die Anlage beschlagnahmter Vermögenswerte; SR 312.057).

### *Art. 9 VE*

Unklar ist die Formulierung von Art. 9 des Vorentwurfes. Wir gehen davon aus, dass sich die darin geregelte Freigabe von Vermögenswerten einzig auf gesperrte Vermögenswerte nach Art. 3 und 4 des Vorentwurfes bezieht, wobei das EDA gleichzeitig in einem Straf- oder Rechtshilfeverfahren gesperrte Vermögenswerte nicht freigeben kann. Eine Präzisierung diesbezüglich wäre zu begrüssen. Des Weiteren wird auch in diesem Punkt auf politischer Ebene zu entscheiden sein, ob ein Departement mit solch weit reichenden Kompetenzen ausgestattet werden soll.

### *Art. 13 VE*

Unseres Erachtens ist es letztlich ein politischer Entscheid, ob die Umsetzung entsprechender Massnahmen ausserhalb von eigentlichen internationalen Rechtshilfeverfahren rechtsstaatlich vertretbar ist und schweizerische Behörden insbesondere die Möglichkeit erhalten sollen, ausserhalb von internationalen Rechtshilfeverfahren Bankinformationen an ausländische Staaten zu übermitteln. Zudem ist im Zusammenhang mit Art. 13 Abs. 3 des Vorentwurfes fraglich, ob „die zu übermittelnden Informationen bereits Gegenstand eines Rechtshilfeersuchens an die Schweiz“ sein können, wenn die Übermittlung eben dieser Informationen dem ausländischem

Staat gemäss Art. 13 Abs. 1 des Vorentwurfes überhaupt erst das Stellen eines Rechtshilfeersuchens oder die Ergänzung eines bereits gestellten Rechtshilfeersuchens ermöglichen soll. So oder so ist davon auszugehen, dass die Übermittlung von Informationen durch das EDA ein bereits hängiges Rechtshilfeverfahren nicht gegenstandslos machen würde. Die zuständige (kantonale) Rechtshilfebehörde müsste demnach trotz vorgängiger Übermittlung von Informationen durch das EDA über ein entsprechendes Rechtshilfeersuchen befinden. Offen scheint dabei die Frage zu sein, wie mit der Situation umzugehen wäre, wenn die (kantonale) Rechtshilfebehörde ein Rechtshilfeersuchen abweist und die Übermittlung von Informationen an den ausländischen Staat verweigert, das EDA zuvor dem ausländischen Staat jedoch genau diese Informationen hat zukommen lassen. Weshalb die Übermittlung von Informationen durch das EDA bei einem gleichzeitig hängigen Strafverfahren nur der Absprache mit der zuständigen Strafverfolgungsbehörde und keiner expliziten Zustimmung dieser Behörde bedarf, ist ebenfalls unklar. Immerhin stipuliert das schweizerische Rechtshilfegesetz den grundsätzlichen Vorrang des Strafverfahrens vor dem Rechtshilfeverfahren (vgl. Art. 74 Abs. 3 und Art. 74a Abs. 4 lit. d IRSG) und auch Art. 16 lit. a des Vorentwurfes stellt klar, dass die Rechte einer schweizerischen Behörde – mithin auch einer Strafverfolgungsbehörde – vorgehen.

Gerne hoffen wir auf eine Berücksichtigung unserer Anliegen im weiteren Gesetzgebungsverfahren.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.  
Esther Gassler  
Frau Landammann

sig.  
Andreas Eng  
Staatsschreiber